





Bieber Getrener! Nachdem Wir bochft missfällig wahrgenommen! daß durch Unborsichtigkeit und Leichtsinnigkeit derer Gewürg. Krähmer in Berkauffung des Giffes ohne gultige Attelte, Zeithero verschiedene unglücks liche Zufälle sich erengnet/ und dahero sub dato Berlin den 6. May c. allergnadigft anhero referibiret und verordnet haben / daß zu Bermeidung derglei. den Inglucte | Denen Materialiften und Bewurt Krabmeren Der Debit des singlices, venen Benetralistet und Settomy Ausdinter etc. Sedi des Siffe ganklich unterlaget! und folcher bloß denen Apothectern überlassen, auch mit allem Nachdruck auf das Medicinal-Edick vom 27. Septembr. 1725, gehalten werden solle! nach welchem denen Materialisten verboten ist! giff-tige Simplicia oder Composita zu verschencken oder zu verstauffen; Alle ergehet Linser allergnadigier Beseich biemit an Euch! diese denen

Materialitien und Gewirt Rrahmeren Eures Orthe fofort befannt ju machen/ und sie bessen ernstitch ju bedeuten/ mitshin dieselbe nochmablen auf das Medicinal-Edick zu verweisen;

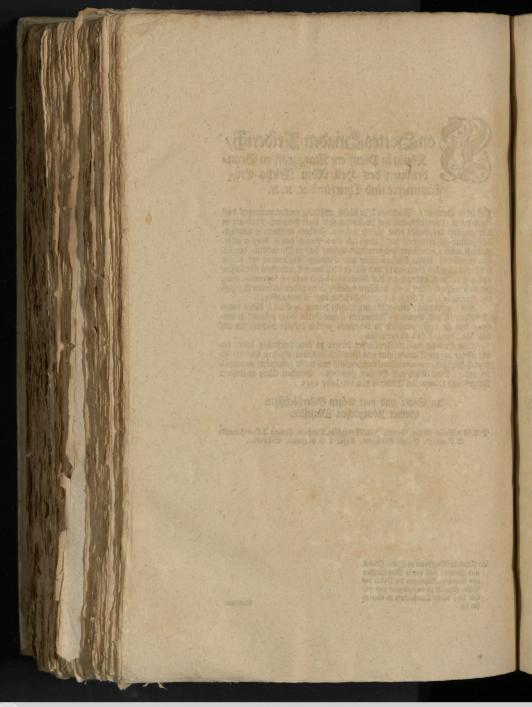
Wie ihr denn auch die Apothecter hievon zu benachrichtigen habt / damit felbige auf die Materialisten und Gewurg-Rrahmer vigiliren tonnen / ob sie auch hiegegen contravenilren/ welchenfalls diese dasitt gebuhrend zu bestraffen sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Elebe in Unserer Krieges und Domainen Cammer den 10. Juny 1751.

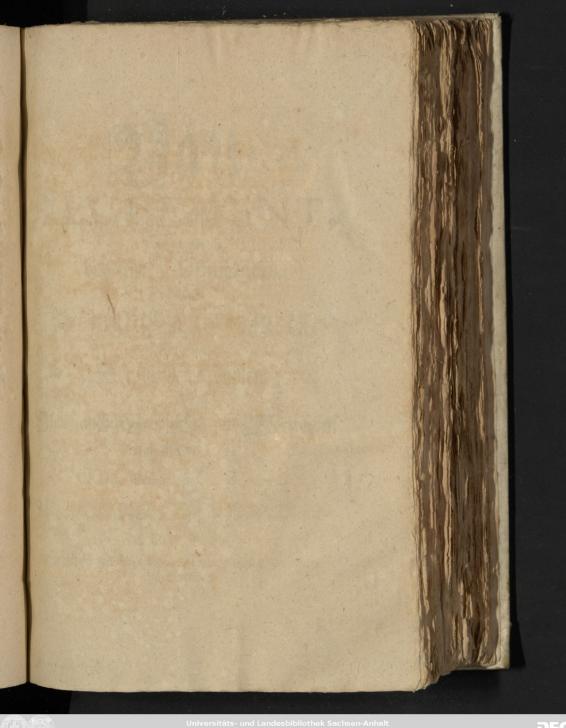
An Statt und von wegen Allerhöchstiglr. Seiner Koniglichen Majestat.

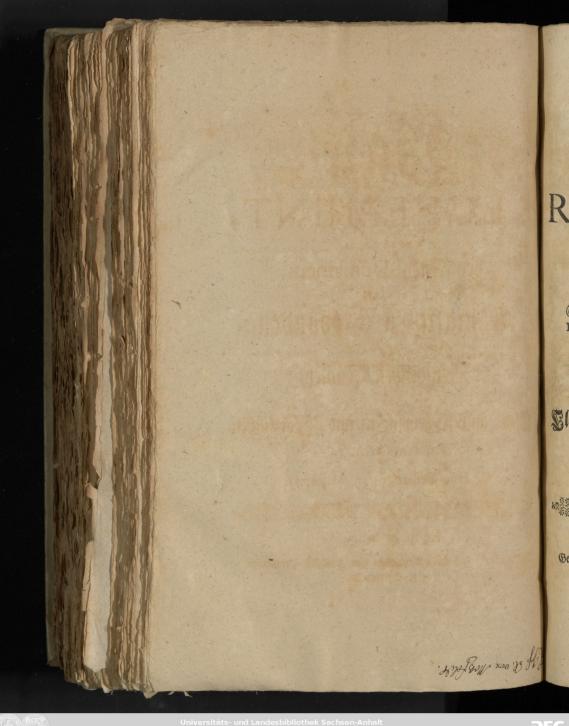
D. C. M. v. Beffel. Mung. Schmig. J. E. Bollmftabt. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld B. Rappard. Gasali. Midaelis. Reffel. E. D. v. Sagen. Schwedler.

In familiche Magiffrate in Cleve/ March und Meurs / daß benen Materialiffen und Gewurg . Rahmeren der Debit des Biffes ganglich ju unterfagen/ und folcher bloß benen Apothectern ju überlaf-

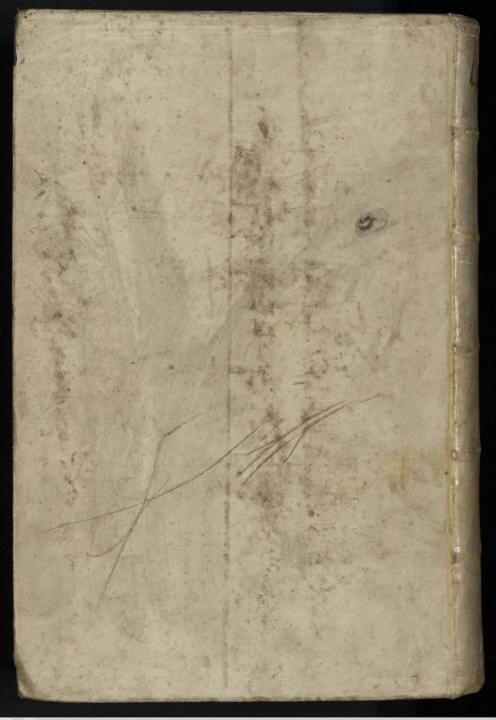
Mitmeier.

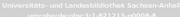






Ag 4691 (1) +S-Ab+





Son Sottes Staden, Kriderich/ Rönig in Preussen/Marggraff zu Brans denburg/des Heil. Röm. Reichs Erts-Eammerer und Chursurst 2c. 2c. 2c.

Bieber Getrener! Nachdem Wir hochst misställig wahrgenommen/ daß durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinnigkeit derer Gewürt. Krähmer in Verkaufung des Giste ohne gultige Arteste, Zeithero verschiedene unglückliche Jufälle sich erengnet/ und dahero sud dato Verlin den 6. May c. allergudigst anhero reservibert und verordnet haben/ daß zu Vermeidung dergleichen und ürtelligen und Gewürt. Krähmeren der Debie

untersaget / und solcher bloß denen Apothectern überlassen, dornet auf das Medicinal-Ediet vom 27. Septembr. 1725. Mel nach welchem denen Materialisten verboten ist / giff-Composita zu verschencken oder zu verkaussen;

Compone zu vertetente biemit an Euch! dieses denen Gewürt. Krähmeren Eures Orths sofort bekannt zu maien ernstlich zu bedeuten! mithin dieselbe nochmahlen auf die zu verweisen;

auch die Apothecker hievon zu benachrichtigen habt/ da-Materialisten und Gewürtz-Krähmer vigiliren können/ ob Intraveniiren/ welchenfalls diese dasür gebührend zu bestraf-Euch mit Gnaden gewogen Gegeben Eleve in Unserer ainen-Cammer den 10. Juny 1751.

Statt und von wegen Allerhöchstglr. Seiner Königlichen Majestät.

Rung. Schmis. J.E. Wollmffabt. Durham. Colberg. A.D. v. Naesfelb b. Bajati. Michaelis. Reffel. E.P. v. Hagen. Schwedler,

trace in Cleve/ March B denen Materialisten ihmeren der Debit des a untersagen/ und sol-Upotheckern zu überlas-

) #13

Riemeier.